Deutscher Bundestag **Drucksache 14/867**
14. Wahlperiode
29. 04. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) der Abgeordneten Dr. Peter Struck, Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch, Kristin Heyne, Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Guido Westerwelle, Jörg van Essen, Dieter Wiefelspütz, Ludwig Stiegler, Marieluise Beck (Bremen), Cem Özdemir, Rainer Brüderle und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 14/533 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/535 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz – StANeuG)

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/534 –

Integration und Toleranz

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/532 –

Modernes Ausländerrecht

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/533 wird eine Verbesserung der Integration der dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer und ihrer hier geborenen Kinder durch eine Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit angestrebt. Des weiteren zielt der Gesetzentwurf auf eine Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (ius soli) und eine Verkürzung der Einbürgerungsfristen für Anspruchseinbürgerungen. Der Gesetzentwurf sieht eine Entlastung der Einbürgerungsbehörden von den Anspruchseinbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) vor. Diese erfolgt durch Einführung eines gesetzlichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) anstelle der bisherigen Individualeinbürgerung nach § 6 StAngRegG.

Durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/535 soll das Staatsangehörigkeitsrecht einer Neuregelung zugeführt werden – und zwar einer Gesamtreform, keiner bloßen Teilreform. In Deutschland leben über 7 Millionen Ausländer. Die meisten von ihnen sind einst als Gastarbeiter nach Deutschland gekommen; sie leben zum Teil seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland. Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht ist insgesamt überarbeitungsbedürftig. Seine Aufsplitterung in zahlreiche Einzelgesetze macht es unübersichtlich, und seine Sprache ist veraltet. Die rechtliche Hinterlassenschaft der ehemaligen DDR erfordert ebenfalls eine Klärung.

In dem Antrag auf Drucksache 14/532 wird die Bundesregierung aufgefordert, das 1991 in Kraft getretene Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz entsprechend den in den letzten Jahren in der Praxis mit den Vorschriften gesammelten Erfahrungen mit dem Ziel zu novellieren, die Integrationsmöglichkeiten der rechtmäßig und auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer weiter zu verbessern, den Zuzug weiterer Ausländer aus Nicht-EU-Staaten zu begrenzen und die Beendigung des Aufenthalts krimineller Ausländer zu erleichtern.

In dem Antrag auf Drucksache 14/534 wird die Bundesregierung aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern ein zusammenhängendes Konzept für die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer zu erarbeiten und durch Änderung der entsprechenden Gesetze und Bereitstellung der erforderlichen Mittel umzusetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/533.

Mehrheit im Ausschuß

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/535.

Mehrheit im Ausschuß

Ablehnung der Anträge auf Drucksachen 14/532 und 14/534.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/535 sowie der Anträge auf Drucksachen 14/532 und 14/534.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Aufgrund der Erleichterungen bei der Einbürgerung wird es voraussichtlich zu einem Anstieg der Zahl der Einbürgerungsanträge kommen. Der damit verbundenen Erhöhung des Vollzugsaufwands aufgrund der Zahl der Verfahren steht eine Entlastung bei den einzelnen Verfahren bei Anspruchseinbürgerungen durch verbesserte gesetzliche Regelungen gegenüber. Die Gebühren für die Anspruchseinbürgerungen werden auf eine kostendeckende Höhe angehoben. Die Verfahren zur Einbürgerung Statusdeutscher nach § 6 StAngRegG, denen keine Gebühreneinnahmen gegenüberstehen (§ 26 StAngRegG), entfallen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme können entstehen, soweit für deutsche Staatsangehörige Leistungen zu erbringen sind, die Ausländern nicht zustehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/533 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/535 abzulehnen;
3. die Anträge auf Drucksachen 14/532 und 14/534 abzulehnen.

Bonn, den 21. April 1999

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner	**Dr. Michael Bürsch**	**Meinrad Belle**	**Marieluise Beck (Bremen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Dr. Guido Westerwelle	**Ulla Jelpke**	
	Berichterstatter	Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Drucksache 14/533 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

E n t w u r f

—

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),“.

   b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

      „4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),“.

   c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „und 40b“ eingefügt.

3. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

   1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

   2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

   Der Erwerb der deutschen *und der ausländischen* Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beur-

B e s c h l ü s s e d e s 4. A u s s c h u s s e s

—

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

3. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

   1. u n v e r ä n d e r t

   2. u n v e r ä n d e r t

   Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kin-

Entwurf

kundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem ... *[einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorangehenden Kalendertages]* im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen."

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten."

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nach *Maßnahme* von § *37* handlungsfähig ist,".

6. Dem § 17 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28) oder

6. durch Erklärung (§ 29)."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

des zuständigen Standesbeamten eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem **31. Dezember 1999** im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen."

4. unverändert

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. handlungsfähig nach **Maßgabe** von § **68 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder gesetzlich vertreten** ist,".

5a. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „verlieren oder aufgeben" die Wörter „oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt" eingefügt.

5b. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Ein Ausländer, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen."

6. unverändert

Entwurf

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ , der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat,“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 *wird* folgende*r Satz* angefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 *ist b*ei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.“

8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefaßt:

„§ 28

Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt ist.

§ 29

(1) Ein Deutscher, der nach dem ... *[einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorangehenden Kalendertages]* die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat *mit* Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 2 **werden** folgende **Sätze** angefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 **sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. B**ei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.“

8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefaßt:

„§ 28

unverändert

§ 29

(1) Ein Deutscher, der nach dem **31. Dezember 1999** die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat **nach** Erreichen der Volljährigkeit **und nach Hinweis gemäß Absatz 5** zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) unverändert

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. **Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.	(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre **oder hingenommen werden könnte**.
(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat *mit* Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.	(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat **unverzüglich nach** Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.
(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“	(6) unverändert
9. Die §§ 36 und 37 werden wie folgt gefaßt:	9. unverändert
„§ 36	
(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.	
(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale: 1. Geburtsjahr, 2. Geschlecht, 3. Familienstand, 4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung, 5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren, 6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung, 7. bisherige Staatsangehörigkeiten und 8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.	
(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind: 1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen, 2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und 3. Registriernummern der eingebürgerten Person bei der Einbürgerungsbehörde.	
(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht.	

Entwurf

Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

(5) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 37

§ 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Ausländergesetzes gelten entsprechend.“

10. In § 39 werden nach den Wörtern „allgemeine Verwaltungsvorschriften“ die Wörter „über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten,“ eingefügt.

11. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Abs. 2] Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.

§ 40b

Ein Ausländer, der am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Abs. 3]* rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum ... *[einsetzen: Tag und Monat des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorangehenden Kalendertages sowie Jahreszahl des folgenden Kalenderjahres]* gestellt werden.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

10. unverändert

11. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

unverändert

§ 40b

Ein Ausländer, der am **1. Januar 2000** rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 **Satz 1** vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum **31. Dezember 2000** gestellt werden.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die §§ 85 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„§ 85

Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt; Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, daß er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Bei einem Ausländer, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 86

Ausschlußgründe

(1) Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Die §§ 85 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„§ 85

Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt; Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, daß er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, **oder glaubhaft macht, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 86

Ausschlußgründe

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

Entwurf

1. der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt *oder*

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.

§ 87

Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,

2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,

3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,

5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt**,**

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden**, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder**

3. ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.

§ 87

Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

6. der Ausländer politisch Verfolgter im Sinne von § 51 ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird.

(2) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

(5) Erfordert die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers und liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 im übrigen nicht vor, so erhält ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 eine Einbürgerungszusicherung.“

2. Die §§ 90 und 91 werden wie folgt gefaßt:

„§ 90

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Von der Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 91

Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren bei der Einbürgerung gelten § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 entsprechend. Im übrigen gelten für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

1a. In § 88 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Nr. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

2. unverändert

Entwurf

3. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum ... *[einsetzen: Datum der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag]* gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Abs. 3]* geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt.“

Artikel 3
Folgeänderungen anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 27 werden jeweils die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.
3. § 17 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

   (3) Ändert sich im Lauf des Verfahrens der die Zuständigkeit begründende dauernde Aufenthalt des Betroffenen, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn der Betroffene einverstanden ist und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (BGBl. II S. 1953), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714), werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum **16. März 1999** gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem **1. Januar 2000** geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt.“

Artikel 3
Folgeänderungen anderer Gesetze

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 3	§ 3
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974	unverändert
In Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.	
§ 4	§ 4
Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit	unverändert
Artikel 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) wird wie folgt gefaßt:	
„Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts.“	
§ 5	§ 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes	unverändert
In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.	
§ 6	§ 6
Änderung des Gesetzes über Personalausweise	**Änderung des Gesetzes über Personalausweise**
Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:
1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	1. unverändert
„(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.“	
2. *Dem* § 2a Abs. 1 Satz 2 wird *folgende Nummer 5 angefügt:*	2. § 2a Abs. 1 Satz 2 wird **wie folgt geändert:**
	a) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.
	b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“	„5. unverändert

Entwurf

§ 7

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 *des* Melderechtsrahmengesetz*es* in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt gefaßt:

„3. die Tatsache, daß

a) Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,

b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann."

§ 8

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat."

2. *Dem* § 21 Abs. 2 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 7

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), **wird wie folgt geändert**:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. unverändert

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung; unmittelbare Geltung

(1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b gilt bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar."

§ 8

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 21 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**

a) Der Punkt am Ende der Nummer 15 wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 9	§ 9
Änderung des Personenstandsgesetzes	unverändert
§ 70 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:	
„5. die Eintragung der Staatsangehörigkeit in die Personenstandsbücher,“.	
§ 10	§ 10
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	unverändert
§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 4	**Artikel 4**
Außerkrafttreten bisherigen Rechts	**Außerkrafttreten bisherigen Rechts**
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *tritt die* Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **treten** außer Kraft**:** **1. die** Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung**;** **2. die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.**
Artikel 5	**Artikel 5**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:	(1) unverändert
Artikel 1 Nr. 3 hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 3 § 9.	
(2) Am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten in Kraft:	(2) Am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b, Artikel 1 Nr. 4 und	1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 4, Artikel **3 § 1 Nr. 1** und
2. Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich § 40a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.	2. unverändert
(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.	(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Januar 2000** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Meinrad Belle, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Guido Westerwelle und Ulla Jelpke

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auf Drucksache 14/533 wurde in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

   a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/533 in der Fassung der aus der Ziffer II.2 ersichtlichen Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. vom 16. April 1999 zugestimmt. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat er den aus Ziffer II.3 ersichtlichen Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den nachfolgenden Antrag der Fraktion der F.D.P. zur Annahme empfohlen:

      Antrag der F.D.P.-Bundestagsfraktion

      Der Rechtsausschuß möge beschließen:

      Der Rechtsausschuß bittet das Bundesjustizministerium, aus Anlaß der Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts zu überprüfen, inwiefern eine Änderung der kollisionsrechtlichen Vorschriften des internationalen Privatrechtes im EGBGB angeraten scheint. Zugleich bittet der Rechtsausschuß das Justizministerium, ihn über dieses Ergebnis möglichst noch im Herbst des Jahres 1999 zu informieren, da das neue Staatsangehörigkeitsrecht am 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

      Die Fraktion der CDU/CSU hat an den Abstimmungen nicht teilgenommen.

   b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/533 in der Fassung der aus der Ziffer II.2 ersichtlichen Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. anzunehmen.

   c) Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/533 in der Fassung der aus der Ziffer II.2 ersichtlichen Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. anzunehmen.

   d) Der Innenausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 21. April 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/533 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS empfohlen, ihn in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/535 wurde ebenfalls in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1999 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

   a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/535 abzulehnen.

   b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/535 abzulehnen.

   c) Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/535 abzulehnen.

   d) Der Innenausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 21. April 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/535 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zur Ablehnung empfohlen.

3. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/532 wurde in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1999 dem Innenausschuß federführend sowie ausschließlich dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

   a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der

CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/535 abzulehnen.

b) Der Innenausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/535 abzulehnen.

4. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/534 wurde in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1999 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

   a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/534 abzulehnen.

   b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/534 abzulehnen.

   c) Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/534 abzulehnen.

   d) Der Innenausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 21. April 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/534 abzulehnen.

II. Begründung

1. Der Innenausschuß hat in seiner 12. Sitzung am 13. April 1999 zu den Vorlagen zu den Nummern 1 bis 4 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu der die nachfolgenden Sachverständigen eingeladen worden waren:

   Prof. Dr. Kay Hailbronner
   Ordinarius für öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Juristische Fakultät
   Universität Konstanz

   Dr. Günter Renner
   Vors. Richter am VGH Kassel

   Prof. Dr. C.A. Groenendijk
   Centre for Migration Law, Katholieke Universität Nijmegen

   Prof. Dr. Friedrich Heckmann
   Europäisches Forum für Migrationsstudien, Institut der Universität Bamberg

   Prof. Dr. Josef Isensee
   Universität Bonn

   Prof. Dr. Peter Badura
   Universität München

   Dr. Elcin Kürsat-Ahlers
   Universität Hannover, Institut für Soziologie

   Prof. Dr. Josef Schmid
   Universität Bamberg, Lehrstuhl für Bevölkerungswissenschaften

   Prof. Dr. Paul-Ludwig Weinacht, Güntersleben
   Universität Würzburg – Institut für Politische Wirtschaft –

   Prof. Dr. Christoph Gusy
   Lehrstuhl für öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaften

   Bevollmächtigter des Rates der EKD, Bonn
   Dr. Joachim Gaertner, Oberkirchenrat

   Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Bonn
   Ulrich Spallek

   Prof. Dr. Peter M. Huber, Friedrich-Schiller-Universität Jena
   Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht

   Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Köln
   Dr. Gertrud Witte, Beigeordnete des Deutschen Städtetages

   Memet Tanriverdi
   Stv. Präsident der BAGIV e.V., Gießen

   Die öffentliche Anhörung erfolgte zu folgenden Themenkomplexen:

   a) Verfassungsrechtliche Aspekte des Optionsmodells und der vorgesehenen Verlusttatbestände,
      – Vereinbarkeit mit den Artikeln 3, 16 und 19 Abs. 4 GG

        Völkerrechtliche Bezüge

   b) Auswirkungen der Gesetzgebungsverfahren auf die Integration von hier lebenden Menschen ausländischer Herkunft

      Beitrag der Staatsangehörigkeitsrechtsreform zur Integration hier lebender Menschen ausländischer Herkunft; bestehende Auswirkungen auf zu beobachtende Ethnifizierungstendenzen

      Zu erwartende zahlenmäßige Auswirkungen auf das Einbürgerungsverhalten

Praxis und Erfahrungen mit der Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Staaten der Europäischen Union einschließlich der Bundesrepublik Deutschland

Denkbare Auswirkungen der erweiterten Hinnahme von Mehrstaatigkeit unter Berücksichtigung der Sozialstruktur der ausländischen Wohnbevölkerung

Probleme und Auswirkungen der Ausschlußtatbestände des Gesetzentwurfs

Auswirkungen der Gesetzgebungsverfahren auf den Familiennachzug

Auswirkungen auf öffentliche und private Rechtsverhältnisse (Wehrdienst, Staatsangehörigkeit des Kindes einer Doppelstaatlerin nach deren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, Erb-, Eigentums- und sonstige Familienrechtsverhältnisse nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit)

c) Auswirkungen der Gesetzgebungsvorhaben auf die Verwaltungspraxis

Auf das Protokoll der 12. Sitzung des Innenausschusses, das auch die vorab abgegebenen Stellungnahmen der Sachverständigen – Ausschußdrucksache 14/14 – enthält, wird verwiesen.

2. Für die 13. Sitzung des Innenausschusses legten die Antragsteller aus den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die nachfolgenden Änderungsanträge vor, die im wesentlichen den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates entsprechen (vgl. BR-Drucksache 188/1/99) vor.

Änderungsanträge der Abgeordneten der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und F.D.P. im Innenausschuß des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Drucksache 14/533 –

I. Artikel 1 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 4 wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und der ausländischen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird als einzusetzendes Datum der 31. Dezember 1999 eingesetzt.

Begründung zu a): Vollzugsvereinfachung

Die Ermittlung der ausländischen Staatsangehörigkeit des Kindes kann schwierig sein. Wenn es der Registrierung der Geburt durch den ausländischen Staat bedarf, ist die ausländische Staatsangehörigkeit möglicherweise noch gar nicht erworben worden. Ferner ist bereits de lege lata nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG die Eintragung der Staatsangehörigkeit der Eltern vorgeschrieben, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. In den untergesetzlichen Vorschriften (Personenstandsverordnung und Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) soll klargestellt werden, daß die Wendung „wenn sie nachgewiesen ist“ in § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG weitere Ermittlungen des Standesbeamten hinsichtlich der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern nicht ausschließt. Bei der Prüfung der Optionspflichtigkeit des Kindes nach § 29 StAG kann an diese Eintragung angeknüpft und ermittelt werden, welche ausländische Staatsangehörigkeit ggf. aufzugeben ist.

Begründung zu b): redaktionelle Klarstellung

2. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

‚5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder gesetzlich vertreten ist,“‘

Begründung: Klarstellung

Auch Kinder unter 16 Jahren sollen nach § 8 StAG eingebürgert werden können.

3. Nach der Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

‚5a. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „verlieren oder aufgeben“ die Wörter „oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt“ eingefügt.

5b. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Ein Ausländer, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen.“ ‘

Begründung zu Nummer 5a: Vollzugsvereinfachung

Die Einbürgerungspraxis weicht in den Fällen, in denen eine Einbürgerung nach § 9 RuStAG ausschließlich an der fehlenden Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit scheitert, auf § 8 RuStAG als Rechtsgrundlage für die Einbürgerung aus und entscheidet, ob ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit besteht. Dieser Umweg ist künftig entbehrlich, wenn ein Tatbestand vorliegt, bei dem nach § 87 AuslG Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist oder hingenommen werden kann.

Begründung zu Nr. 5b: redaktionelle Klarstellung

Die Regelung in § 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (s.u.) muß neu formuliert werden, da die dort vorhandenen Verweisungen künftig nicht mehr zutreffen. Zur Vollzugsvereinfachung wird sie aufgehoben (s.u. zu Artikel 4) und der bisherige Regelungsinhalt in das Staatsangehörigkeitsgesetz übernommen.

4. Nummer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

‚b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.“‘

Begründung: Klarstellung

Der Gesetzentwurf enthält bisher keine Regelung für die Ermessensausübung bei der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung für Antragsteller im Inland. Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Wertungen des

§ 87 des Ausländergesetzes sind angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind Fälle möglich, in denen die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung im öffentlichen Interesse liegt.

5. In Nummer 8 wird § 29 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „mit Erreichen der Volljährigkeit“ werden durch die Wörter „nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5“ ersetzt.

bb) Als einzusetzendes Datum wird der 31. Dezember 1999 eingesetzt.

Begründung zu aa): Gewährleistung des Rechtsschutzes

Mit dem Zusatz wird erreicht, daß ein Verstoß der Behörde gegen die Hinweispflicht nach Absatz 5 nicht zu Lasten des Betroffenen geht. In diesen Fällen entsteht die Erklärungspflicht nicht, die deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht nach dieser Vorschrift verlorengehen.

Begründung zu bb): redaktionelle Klarstellung

Die Eintragung eines Datums ist nicht zwingend erforderlich, da die zitierten Rechtsgrundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit neu geschaffen werden. Die Aufnahme des Datums in den Gesetzestext kann aber eine Warnfunktion ausüben.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

Begründung: Gewährleistung des Rechtsschutzes

Mit dem Zusatz wird der Erklärungspflichtige bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geschützt, wenn er den Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt hat. Dies gilt auch, wenn der Betroffene seine Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit betreibt. Das Gesetz stellt klar, daß er in einem solchen Fall vorsorglich einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung stellen kann und stellen muß, wenn er das Risiko des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 23. Lebensjahres vermeiden will.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „hinzunehmen wäre“ durch die Wörter „hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte“ ersetzt.

Begründung: Klarstellung

Der Zusatz „oder hingenommen werden könnte“ bezieht sich auf die Fälle, in denen der ausländische Staat die Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht (§ 87 Abs. 3 AuslG). Dadurch wird klargestellt, daß die Hinnahme von Mehrstaatigkeit hier – anders als bei der Einbürgerung – nicht von einer Ermessensentscheidung der Behörde abhängt. Diese Klarstellung ist im Hinblick auf das Verbot der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit in Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes angezeigt.

6. In Nummer 11 wird § 40b wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als einzusetzendes Datum wird der 1. Januar 2000 eingesetzt.

bb) Nach der Angabe „§ 4 Abs. 3“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird als einzusetzendes Datum der 31. Dezember 2000 eingesetzt.

Begründung: redaktionelle Klarstellung

II. Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die §§ 85, 86 wie folgt geändert:

a) An § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder glaubhaft macht, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,“ angefügt.

Begründung: Klarstellung

Durch den Zusatz wird klargestellt, daß etwa „Jugendsünden“ dem Einbürgerungsanspruch nicht entgegenstehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich z.B. von früheren Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet waren, abgewandt hat.

b) § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86
Ausschlußgründe

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

1. der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche

Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder

3. ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.“

Begründung: Klarstellung

Mit dem Zusatz zur neuen Nr. 2 soll auch hier das Absehen der Berücksichtigung von „Jugendsünden“ ermöglicht werden. Die Aufnahme des bisherigen Absatzes 2 in den bisherigen Absatz 1 (als Nr. 3) vermeidet mögliche Wertungswidersprüche gegenüber Nr. 2.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. In § 88 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Nr. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs.1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.“‘

Begründung: redaktionelle Klarstellung

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

‚3. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a
Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt.“‘

Begründung: redaktionelle Klarstellung

III. Artikel 3 (Folgeänderungen anderer Gesetze) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

‚2. § 2a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

b) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.‘

Begründung: redaktionelle Klarstellung

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Tatsache, daß

a) Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,

b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.“

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23
Anpassung der Landesgesetzgebung;
unmittelbare Geltung

(1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Absatz 1 § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b gilt bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar.“‘

Begründung: Vollzugsvereinfachung

Das Melderechtsrahmengesetz als Rahmenrecht im Sinne von Artikel 75 des Grundgesetzes bedarf der Umsetzung in Landesrecht. Dafür ist ein zeitlicher Vorlauf erforderlich. Um von vornherein eine bundeseinheitliche Erfassung der nach § 29 StAG Erklärungspflichtigen zu gewährleisten und der Gefahr entgegenzuwirken, daß die flankierende Folgeregelung zum Optionsmodell nicht rechtzeitig in Kraft tritt, soll § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar gelten.

3. § 8 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

‚2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

b) Der Punkt am Ende der Nummer 15 wird durch ein Komma ersetzt.‘

Begründung: redaktionelle Klarstellung

IV. Artikel 4 (Außerkrafttreten bisherigen Rechts) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.
2. die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.“

Begründung: redaktionelle Klarstellung

Die Regelung in § 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 muß neu formuliert werden, da die dort vorhandenen Verweisungen künftig nicht mehr zutreffen. Zur Vollzugsvereinfachung wird sie aufgehoben und der bisherige Regelungsinhalt als § 14 in das Staatsangehörigkeitsgesetz übernommen (s.o. zu Artikel 1 Nr. 5b).

V. Artikel 5 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 4, Artikel 3 § 1 Nr. 1“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.“

Begründung: redaktionelle Klarstellung

Das Bundesministerium des Innern hat zu Artikel 3 Ziffer 2 der Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. angeregt, dem § 23 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b gilt bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar.

Der Innenausschuß ist dem einvernehmlich gefolgt.

Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Abgeordnete Wolfgang Bosbach beantragt, dem Artikel 1 § 29 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/533 folgende Fassung zu geben:

Die Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen.

Der Innenausschuß hat sich einstimmig für diese Formulierung entschieden.

3. Ebenfalls für die 13. Sitzung des Innenausschusses am 21. April 1999 legten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auf Drucksache 14/533 den nachfolgenden Entschließungsantrag vor:

   „Der Bundestag wolle beschließen:

   Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung und die Bundesländer, im Zuge des Erlasses der Verwaltungsvorschriften zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht gezielt der schwierigen Entlassungssituation bestimmter ausländischer Staatsangehöriger Rechnung zu tragen.

   B e g r ü n d u n g

   Mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht wird die Einbürgerung zugunsten vieler Antragsteller erleichtert, die nur unzureichende oder gar ausbleibende Reaktionen der ausländischen Behörden auf ihre Entlassungsbemühungen erfahren. Durch die nicht immer nachvollziehbare Verwaltungspraxis einiger ausländischer Staaten, z.B. Iran und Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, ist für die Einbürgerungsbehörden jedoch die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit oftmals besonders schwierig. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Problemfälle möglichst detailliert in den Verwaltungsvorschriften Berücksichtigung finden können.“

   Für die Fraktion der CDU/CSU hat sich der Abgeordnete Wolfgang Bosbach in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, die Begründung des Entschließungsantrages zu präzisieren. Für die Fraktion der SPD hat der Abgeordnete Dieter Wiefelspütz im Ausschuß Einvernehmen darüber hergestellt, die Entschließung auf eine breite Mehrheit im Deutschen Bundestag zu stellen und entsprechende Gespräche hierüber aufzunehmen.

   Die Antragsteller verzichten auf eine Abstimmung ihrer Anträge und bringen die Erwartung zum Ausdruck, daß bis zur Behandlung im Plenum eine noch breitere Mehrheit für die Substanz des Antrages erreicht werden kann.

4. Die Fraktion der PDS hat für die 13. Sitzung des Innenausschusses am 21. April 1999 die nachfolgenden Änderungsanträge vorgelegt:

   ‚Der Bundestag wolle beschließen:

   1. Artikel 2 Ziffer 1: In § 87 Abs. 1 Nr. 2 wird durch die Worte ergänzt: „oder die Entlassung länger als ein Jahr dauert“.

      B e g r ü n d u n g

      Vertreterinnen und Vertreter von MigrantInnenverbände haben darauf hingewiesen, daß mit der jetzigen Fassung nicht alle Fälle von unverschuldeter Nicht-Entlassung aus der alten Staatsbürgerschaft abgedeckt sind. Betroffen sind gegenwärtig vor allem MigrantInnen aus dem Iran. Auch für solche MigrantInnengruppen sollte die Einbürgerung erleichtert werden; dies auch bezogen auf den zeitlichen Faktor. Der Prozeß der Einbürgerung sollte nicht durch das Herkunftsland endlos in die Länge gezogen werden können.

   2. Artikel 2 Ziffer 1: In § 87 Abs. 2 werden die Worte „der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und“ ersatzlos gestrichen.

      B e g r ü n d u n g

      Die Türkische Gemeinde hat in einer Erklärung vom 12. April 1999 zum Gesetzentwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsrecht zum § 87 (2) ausgeführt: „§ 87 (2) sieht die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit für Ausländer mit längerem Aufenthalt vor, wenn der Ausländer >die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.< Hier werden ganz offensichtlich vor allem Türken benachteiligt. Dieser Paragraph ist weder rechtlich, noch moralisch und noch weniger gesellschaftspolitisch vertretbar. Daher muß dieses Recht für alle Antragsteller gelten, wenn Gegenseitigkeit gegeben ist.“

      Auch der Hamburger Ausländerbeauftragte empfiehlt hierzu: „Die Passagen, die auf die EU-Staaten bezogen seien, sollten gestrichen werden. Eine Verpflichtung zur gegenseitigen Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeiten sei voll ausreichend, auch wenn es sich um Partner handele, deren Heimatstaaten nicht der EU angehören.“ (Stellungnahme vom 8. April 1999, Seite 18).

   3. 1. Artikel 1 Ziffer 3: In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „acht Jahre“ durch die Worte „fünf Jahre“ ersetzt.

      2. Artikel 2 Ziffer 1: In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 werden die Worte „seit acht Jahren“ durch die Worte „seit fünf Jahren“ ersetzt.

Begründung

Der Deutsche Bundestag kommt damit einem Anliegen vieler Migrantenverbände entgegen, die Fristen der Einbürgerung zu verkürzen.

4. 1. Artikel 2 wird ergänzt durch eine neue Ziffer 1:

   1. a) In § 19 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt;

      b) Es wird ein § 19a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

      „§ 19a, die körperlicher und psychischer Gewalt von ihren Ehemännern ausgesetzt sind, können unabhängig davon, wie lange sie sich in der Bundesrepublik aufhalten, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben.

      Die Regelungen des § 19 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

   2. Die bisherige Ziffer 1 wird zur Ziffer 2.

Begründung

Die Frauen müssen durch einen eigenen Aufenthaltstitel besser rechtlich geschützt werden. Der Hamburger Ausländerbeauftragte schreibt in einer Stellungnahme vom 8. April. 1999: „In einer früheren Fassung war vorgesehen, daß ausländische Ehegatten Deutscher einen eigenen Anspruch auf Einbürgerung erhalten, wenn sie sich drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens zwei Jahren Bestand hat (aus dem Arbeitsentwurf § 87). Das ist entfallen, sollte aber in dieser Fassung wiederhergestellt werden.“ (Stellungnahme des Hamburger Ausländerbeauftragten vom 8. April 1999, Seite 15).

5. Artikel 2 Ziffer 2: In § 90 werden die Worte „500 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

Begründung

Der Deutsche Bundestag berücksichtigt hiermit ausdrücklich das Anliegen von Migrantenverbänden

- wie der „Türkischen Gemeinde in Deutschland e.V.“, die eine Notwendigkeit für eine Anhebung der Gebühren nicht erkennen können
- oder der Arbeitsgemeinschaft der Saarländischen Ausländerbeiräte, die zum § 90 schreibt: „Mit der Anhebung der Einbürgerungsgebühr wird das durch das Gesetz angestrebte Ziel, die Einbürgerung zu erleichtern, erschwert.

  Insbesondere für größere Familien stellt dies eine enorme Belastung dar. Unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten bei einer Einbürgerung (z.B. Fahrt zum Konsulat des Herkunftslandes, Kosten für Übersetzungen von Urkunden aus und ins Deutsche usw.) sollten die Einbürgerungsgebühren weiterhin niedrig gehalten werden.“
- oder der Hamburger Ausländerbeauftragte, der in einer Stellungnahme vom 8. April 1999 die Erhöhung der Gebühren „ablehnte“.

Eine Verfünffachung der Gebühren für Erwachsene, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ist unsozial und völlig unangemessen.

6. Artikel 2 Ziffer 1: In § 85 Absatz 1 wird Nr. 1 ersatzlos gestrichen. Alle anderen Nummern werden vorgezogen.

Begründung

VertreterInnen von MigrantInnenverbände habe darauf hingewiesen, daß diese Regelung eine Verschärfung der jetzigen gesetzlichen Grundlage darstellt.

Es ist nicht nachvollziehbar, daß Einbürgerungswillige ein Bekenntnis zur Verfassung ablegen sollen, während jene, die mit der Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, dies nicht müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Ausländerbeiräte schreibt zu § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 AuslG: „Wie soll die Verfassungstreue überprüft werden? Werden AusländerInnen in Deutschland zukünftig besonders überwacht? Dürfen sich AusländerInnen überhaupt in Zukunft noch politisch betätigen? Fragen wie diese führen dazu, daß AusländerInnen bei ihrer politischen Betätigung – welche ihr demokratisches Recht ist – sehr genau überlegen werden, ob sie sich überhaupt politisch betätigen sollen.“ (Stellungnahme vom 31. März 1999).

Der Deutsche Anwaltverein schreibt beispielsweise zum § 85 Abs. 1: „Der generalklauselartige Charakter der Loyalitätserklärung in § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 führt zur Rechtsunsicherheit. Dies vor allem durch die geforderte Erklärung des Einbürgerungsbewerbers/der Einbürgerungsbewerberin, daß er/sie keine >Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die …<. Ob das, was in der Vergangenheit an politischen Engagement gezeigt wurde, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die in § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erwähnten staatlichen Interessen gerichtet war, ist eine Frage der Bewertung. Hier kann kein Bürger sicher sein, daß seine Bewertung auch von den staatlichen Behörden geteilt wird. Durch solche Formulierungen wird ohne Not die Gefahr heraufbeschworen, daß noch viele Jahre nach der Einbürgerung Staatenlosigkeit eintritt.“ (Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme April 1999, Seite 2).

7. Artikel 1 Ziffer 7: In § 25 wird die Streichung der Wörter „der im Inland weder seinen Wohn-

sitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat“ aufgehoben und die alte Regelung beibehalten.

Begründung

Besonders die Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. hat in mehreren Erklärungen darauf hingewiesen, daß die neue Bundesregierung hiermit eine Verschärfung in das Gesetz einbringt. In einer Erklärung vom 12. April 1999 schreibt der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde in Deutschland e.V., Prof. Dr. Hakki Keskin: „Die Bundesregierung wollte die generelle Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft akzeptieren. Jetzt will sie sogar eine bisher bestehende Möglichkeit im § 25a, nach Maßgabe dessen die alte, also die aufgegebene Staatsbürgerschaft, nachträglich erneut erwerben werden konnte, beseitigen. Diese selbst von der Regierung Kohl nicht angetastete Möglichkeit zu verhindern, würde der Intention und Glaubwürdigkeit dieser Regierung gänzlich widersprechen.“

8. 1. Artikel 1 Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 8 wird ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8a Einbürgerung von Flüchtlingen:

(1) Personen, die den Status eines Flüchtlings im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie einen deutschen Reiseausweis nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention besitzen. Dabei ist ihr besonderes Schicksal angemessen zu berücksichtigen. Ihre Einbürgerung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie Dokumente vorlegen, deren Beschaffung eine Kontaktaufnahme mit den Behörden ihres Herkunftsstaates voraussetzt.“

2. Artikel 2 Ziffer 2 (neu): § 87 Abs. 1 Nr. 6 wird durch Worte ergänzt: „Für diesen Personenkreis wird von der Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis- bzw. Aufenthaltsberechtigung abgesehen.“

3. Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

Als § 11 wird aufgenommen:

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBL. S. 1361), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBL. I S. 2584, 2587) wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nur“ und „wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention“.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes hatte der UNHCR bereits im Februar 1999 seine Grundsätze und Vorschläge für die Einbürgerung von Flüchtlingen dargelegt.In diesem Änderungsantrag haben wir Vorschläge des UNHCR aufgegriffen. In seiner Beurteilung des Arbeitsentwurfs des BMI Otto Schily vom 13. Januar 1999 schreibt der UNHCR: „Im Hinblick auf die Bedeutung der Einbürgerung für die Integration von Flüchtlingen in den Zufluchtsstaaten haben die Staaten in Artikel 34 Genfer Flüchtlingskonvention vereinbart, die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern.“

Der UNHCR „hält es daher für erforderlich, daß allen Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, unabhängig von der Art ihrer Aufenthaltsgenehmigung eine Einbürgerungsmöglichkeit offen steht. Nach Auffassung des UNHCR gibt es keinen sachlichen Grund für die Differenzierung zwischen verschiedenen Flüchtlingsgruppen (Asylberechtigten-Konventionsflüchtlingen) bei der Einbürgerung.“

Der UNHCR „ist ferner der Auffassung, daß an die Deutschkenntnisse von Flüchtlingen keine zu weitgehenden Anforderungen gestellt werden sollten und daß berücksichtigt werden sollte, daß Flüchtlinge häufig aufgrund ihrer besonderen Situation den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können“.

Auch die Arbeitsgemeinschaft der Saarländischen Ausländerbeiräte schreibt in einer Stellungnahme vom 31. März 1999 zur geplanten Reform des Staatsangehörigkeitsrechts bezogen auf den § 87 Abs. 1 Satz Nr. 6: „Die Voraussetzung für die Einbürgerung, daß man in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung ist, wird zwar von Asylberechtigten erfüllt, aber nicht von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese erhalten lediglich eine Aufenthaltsbefugnis. Für diesen Personenkreis sollte von der Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis- bzw. Aufenthaltsberechtigung abgesehen werden.“

Auch der Deutsche Anwaltsverein schreibt in einer Stellungnahme von April 1999:

„Einen Einbürgerungsanspruch sollen nur Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung erhalten, nicht hingegen Personen, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Dies stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken, soweit es sich um Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention handelt, die gem. § 70 AsylVfG lediglich eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Sie können gem. § 35 AuslG frühestens nach achtjährigem Aufenthalt unter den § 35 AuslG genannten Voraussetzun-

gen, d. h. bei durch eigene Erwerbstätigkeit gesicherten Lebensunterhalt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wobei nach der gegenwärtigen Regelung in § 55 Abs. 3 AsylVfG die Zeiten der Dauer des (u.U. mehrjährigen) Asylverfahrens nicht angerechnet werden.

Als Inhaber eines Konventionspasses haben die Flüchtlinge Anspruch auf Behandlung nach Artikel 34 GFK, welcher ausdrücklich eine Erleichterung der Einbürgerung vorsieht. Flüchtlingen i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention muß deshalb unabhängig von der Art ihrer Aufenthaltsgenehmigung die Möglichkeit zur Einbürgerung eröffnet werden. Für eine Differenzierung zwischen Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen bei der Einbürgerung besteht kein sachlicher Grund. Deshalb ist auch § 55 Abs. 3 AsylVfG dahingehend zu ändern, daß klargestellt wird, daß die Regelung in § 55 Abs. 3 AsylVfG auch für Flüchtlinge i.S.d. Flüchtlingskonvention gilt.“ (Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme April 1999, Seite 3).

9. Artikel 2 Ziffer 1: § 86 wird ersatzlos gestrichen.

   Begründung

   Vertreterinnen und Vertreter von MigrantInnenverbände haben darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Gesetz bedeuten würde. So weist beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Saarländischen Ausländerbeiräte in einer Erklärung vom 31. März 1999 darauf hin, daß mit der „Formulierung“ >ausführliche Kenntnisse der deutschen Sprache< der Willkür Tür und Tor geöffnet“ werde.

   Auch der Hamburger Ausländerbeauftragte kritisiert die im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts geforderten ausführlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Beauftragte greift Vorschläge von Betroffenengruppen auf, nach denen „die Fähigkeit ausreichen müsse, sich auf einfache Weise in deutscher Sprache zu verständigen“ und „daß auf dieses Erfordernis bei Personen über 55 Jahren ganz verzichtet werden solle“ (Stellungnahme vom 8. April. 1999).

   Der Deutsche Anwaltsverein kritisiert die Prüfung der Verfassungstreue der Einbürgerungsbewerber mit den Worten: „Zu kritisieren ist auch der Ausschlußgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG. Hiernach sollen >tatsächliche Anhaltspunkte< für die Annahme genügen, daß der Einbürgerungsbewerber gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, um die Anspruchseinbürgerung zu versagen. Es bedarf also noch nicht einmal eines konkreten Verdachts. Vielmehr soll es ausreichend sein, daß >Anhaltspunkte< für die Unterstützung einer >Bestrebung< vorliegen bzw. vorgelegen haben, die ihrerseits >geeignet< sind, in gewalttätiger Weise auswärtige Belange zu gefährden. Dieser Ausschlußtatbestand ist mit anderen Worten so offen formuliert, daß schon die Teilnahme an einer Demonstration ausreichen kann, um dem Betroffenen von der Anspruchseinbürgerung auszuschließen. Selbst wenn das politisch gewollt ist: Juristisch bestehen Bedenken wegen der Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip. Außerdem kann sich im einen oder anderen Falle auch die Frage der Vereinbarkeit einer Ablehnungsentscheidung mit Artikel 3 GG stellen“. (Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme April 1999, S. 2/3).

   Außerdem stellen die Überprüfung von Sprachkenntnissen und der Verfassungstreue einen erheblichen verwaltungsmäßigen Aufwand dar, der nicht unerhebliche Kosten verursachen wird.“

Die vorgenannten Änderungsanträge sind vom Innenausschuß mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Bonn, den 21. April 1999

Dr. Michael Bürsch	**Meinrad Belle**	**Marieluise Beck (Bremen)**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin
Dr. Guido Westerwelle	**Ulla Jelpke**	
Berichterstatter	Berichterstatterin	



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333